

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0949/2022

Abteilung: Tiefbau

Bearbeiter/in: Benner, Florian

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 51130

Investitionskosten: nein

ja

Betrag: 10.000,- €

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle: F 29

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	18.01.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	10.02.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar,,
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion empfiehlt dem Stadtrat:

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung (§4 Abs. 2 BauGB) vorgetragenen Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 035 D "Brücke am Priesterseminar" wird gefolgt.
2. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Rat der Stadt Speyer beschließt den Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar“ gemäß § 10 BauGB als Satzung samt Begründung und Umweltbericht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt diese Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

1. Anlass

Das 2018 im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsprozesses aufgestellte Integrierte Entwicklungskonzept, das als Richtschnur für das Programm „Soziale Stadt Speyer Süd“ dient, enthält eine neue Wegeverbindung vom Stadtteil Vogelgesang über die B39 zur Innenstadt. Diese Wegeverbindung soll mit einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer, die stark befahrene B39 überführen.

Zur Erlangung des für die Errichtung einer Brücke notwendigen Baurechts muss ein planfeststellungseretzender Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Planungshistorie / Verfahren

Im Vorfeld und im Zuge des Baurechtsverfahrens standen bisher folgende Schritte:

1. Information des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion über die geplante Durchführung einer Ideenkonkurrenz am 10.09.2019 (Vorlage 0050-2019)
2. Durchführung der Ideenkonkurrenz
3. Vorstellung der Ergebnisse/Entwürfe im Gestaltungsbeirat am 30.10.2019
4. Vorstellung der Ergebnisse/Entwürfe im Rahmen einer Bürgerinformations- und beteiligungsveranstaltung am 03.12.2019
5. Beratung über die Auswahl des zu realisierenden Entwurfes im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 16.06.2020 und 18.08.2020 (Vorlage 0316/2020)
6. Entscheidung des Stadtrates am 27.08.2020 (Vorlage 0316/2020)
7. Beratung über die Aufstellung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 16.06.2020, sowie der zugehörige Beschluss durch den Stadtrat am 18.06.2020 (Vorlage 0317/2020)
8. Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion über die Form der Ablöse gegenüber dem Bund am 21.01.2021 und Beschluss durch den Stadtrat am 04.02.2021 (Vorlage 0551/2021)
9. Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 07.09.2021 und Beschluss im Stadtrat am 16.09.2021 (Vorlage 0803/2021)

3. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 048/2021 am 29.10.2021. Der Planentwurf konnte in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 08.12.2021 in der Verwaltung eingesehen werden. Er wurde auch auf der Homepage der Stadt Speyer und der des Landes Rheinland-Pfalz publiziert. Es bestand zudem die Möglichkeit sich die Unterlagen per Post zusenden zu lassen. Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

4. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 25.10.2021 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans bis zum 08.12.2021 zu äußern.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Verband Region Rhein-Neckar
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- IHK Pfalz
- Vermessungs- u. Katasteramt Rheinpfalz
- Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung, Niederlassung Landau
- Polizeidirektion Speyer
- Bistum Speyer
- Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz
- Evangelische Kirche der Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Die Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- POLLICHIA e.V. Verein für Naturforschung und Landespflege
- Pfälzerwaldverein
- Westnetz GmbH

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadtverwaltung Speyer, Untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 04.11.2021
- Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde, mit Schreiben vom 16.11.2021
- SGD Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 02.11.2021¹
- Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 02.11.2021¹
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbh, mit Schreiben vom 26.10.2021¹
- Neptune Energy Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 26.11.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 07.12.2021
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 07.12.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

4.1)

Stadtverwaltung Speyer – Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde	
Schreiben vom 16.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Wasserrecht</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass das auf der Brücke anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickert bzw. gedrosselt der Kanalisation zugeführt werden soll.</p> <p>Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass dies nur in Bereichen erfolgen darf, die nachweislich nicht verunreinigt/kontaminiert sind. Für die Versickerung ist ggfs. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde (OWB) zu beantragen. Das Entwässerungskonzept sollte daher mit der OWB abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird von der Stadt Speyer mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt.</p>
<p>2. Bodenschutz</p> <p>Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes ist vom B-Plan 59 A - Kaserne Normand Teilbebauungsplan Anschluss B 39 betroffen.</p> <p>Zudem liegen im Planbereich die umweltrelevanten Flächen:</p> <p>1.) Reg.-Nr. 318 000-000-0240/000-00: Ablagerungsstelle Speyer, Paul-Egell-Straße / B39,</p> <p>2.) Reg.-Nr.: 318 000 00-0004/000 00: Ehem. FFA-Kaserne Quartier Normand sowie</p> <p>3.) Reg.-Nr.:318 000-000-0004/005-00: Ehem. Lagergebäude 10, FFA-Kaserne Quartier Normand.</p> <p>Die Flächen 1.) und 3.) sind im Bodenschutzkataster als nicht altlastenverdächtig registriert und wurden im Rahmen des KoAG-Verfahrens bearbeitet. Die Fläche 2.) ist als potentiell altlastenverdächtiger Altstandort registriert. Da (Rest-)Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten (siehe B Altabtragungen).</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.2)

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Durch das Vorhaben werden Ausgleichsmaßnahmen des BPlans 059 A Kaserne Normand- Anschluss sowie im BPlan 35 C "Am Priesterseminar" festgesetzte Grünflächen (Spielplatz) überplant. Bezüglich der betroffe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)	
Schreiben vom 09.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
nen Ausgleichsflächen ist als Ausgangswert der Bilanzierung ein günstiger ökologischer Entwicklungszustand der Grünflächen anzunehmen (wurde im Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt)	
<p>Einwendungen Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG ist striktes Recht, diese Belange sind deshalb nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Rechtsgrundlagen §§ 39 und 44 BNatSchG.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) Umsetzen von Vermeidungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag Artenschutz, keine CEF- Maßnahmen erforderlich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz in den §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten, insbesondere der Zeitraum für Fällungen in der Zeit vom 01.10.- 28.02. jedes Jahres.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits enthalten (siehe A 2.8).
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen: Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG). Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die zuständige Naturschutzbehörde als „Eintragungsstelle“ unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKompVO). Die Zulassungsbehörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die erforderlichen Angaben zu übermitteln (s. § 4 Abs. 1 LKompVzVO). Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung finden Sie unter: https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/ oder: naturschutz.rlp.delwillkommen/kompensation/kom on.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß Fachgutachten Artenschutz sind zwingend zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahmen gemäß Fachgutachten Artenschutz werden beachtet (siehe A.2).
Die in Kapitel 6 des Fachbeitrages Naturschutz genannten Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen im Gebiet sind zwingend umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die externe Kompensationsmaßnahme ist dem Eingriff zuzuordnen und vom Ökokonto abzubuchen (siehe oben).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen des Fachbeitrages Naturschutz werden umgesetzt und dauerhaft erhalten. Die externe Kompensationsmaßnahme wurde dem Eingriff zugeordnet und wird vom Ökokonto der Stadt abgebucht (siehe A.3).
Die Bäume im Bereich der Baustelleneinrichtung sowie in den angrenzenden Grünflächen sind gem. DIN 18920 bzw. Ras- LP4 gegen Beschädigungen zu schützen.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz ergänzt wird (siehe B Baumschutz).

Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt und Forsten (UNB)

Schreiben vom 09.12.2021

Bewertung der Stellungnahme

Auf die Realisierung der diagonalen Verbindung auf dem ehemaligen Spielplatz (Im BPlan als optional dargestellt) sollte verzichtet werden, da ansonsten eine "Übererschließung" sowie eine unnötige Zerschneidung der Grünflächen erfolgt.

Ob die diagonale Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Spielplatz realisiert werden soll, ist noch unklar und wird im Rahmen der Bauausführung entschieden. Es wird jedoch befürchtet, dass ohne diese Wegeverbindungen willkürliche Trampelpfade im Bereich der Grünfläche entstehen. Aufgrund dessen wurde diese Wegeverbindung als unverbindlich im Bebauungsplan dargestellt. Die Stadt Speyer hält an dieser Darstellung fest. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Wege mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind (siehe A 2.2).

Beschlussvorschlag:**Es wird ein Hinweis zum Baumschutz ergänzt.****Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.**

4.3)

Fachbeirat für Naturschutz

Schreiben vom 23.11.2021

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits im Dezember 2020 eine Stellungnahme des Naturschutz-Fachbeirates zum Bebauungsplan 035 D „Brücke am Priesterseminar“ abgegeben.

Erfreulicherweise wurde in der weiteren Planung in wesentlichen Punkten auf diese Stellungnahme eingegangen:

- Die Anregung, die verbleibende Grünfläche durch Sträucherpflanzungen aufzuwerten, wurde aufgenommen.
- Die gewünschte Begrünung im Umfeld der Brücke zur Aufwertung des Landschaftsbildes kann gemäß textlicher Ausführung im B-Plan nicht festgesetzt werden, wurde aber als Empfehlung aufgenommen.
- Der geforderte Ausgleich kann zwar nicht durch Vergrößerung einer innerstädtischen Grünfläche erfolgen. Die Umwandlung einer vermüllten Ackerbrache in Stadtrandlage in eine Streuobstwiese (bzw. die Anrechnung der entsprechenden Maßnahme auf Ökokontofläche) ist aber als gleichwertig zu beurteilen, da in Nähe zum Eingriff und in Ortsrandlage.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Brücke und der in diesem Zusammenhang geplante neue Weg in Ost/ West-Richtung bedingen eine erhebliche Zergliederung der Grünfläche. Es sollte deshalb geprüft werden, ob auf den Ost/West-Querweg verzichtet werden kann. In der neuen Planung wird der Weg als „unverbindlich“ gekennzeichnet, ist aber weiterhin vorhanden. Die Option zur Anlage des Weges sollte möglichst nicht genutzt werden. Die Grünflächenplanung sollte so erfolgen, dass die Wegeführung um die Grünfläche herum genutzt wird.

Ob die diagonale Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Spielplatz realisiert werden soll, ist noch unklar und wird im Rahmen der Bauausführung entschieden. Es wird jedoch befürchtet, dass ohne diese Wegeverbindungen willkürliche Trampelpfade im Bereich der Grünfläche entstehen. Aufgrund dessen wurde diese Wegeverbindung als unverbindlich im Bebauungsplan dargestellt. Die Stadt Speyer hält an dieser Darstellung fest. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Wege mit wasserdurchlässigen

Fachbeirat für Naturschutz	
Schreiben vom 23.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
	gen Belägen herzustellen sind (siehe A 2.2).
Begrüßt wird, dass durch die Verlegung der Brückenauffahrt in der südlichen Grünfläche Bäume erhalten werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.4)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
<u>Schreiben vom 08.11.2021</u> Die aktuelle Fassung (Stand 20.07.2021) zu den o.g. Bebauungsplanentwurf habe ich zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Auflagen unserer beiden o.g. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestehen dazu grundsätzlich keine Bedenken. Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird vom künftigen Bauherrn mit unserem Hause abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Schreiben vom 20.11.2020</u> Ver- und Entsorgung <i>Den Unterlagen zu entnehmen, ist bei der o.g. Maßnahme keine versorgungstechnische Erschließung (Ver- und Entsorgung von Trinkwasser/Schmutzwasser) erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Niederschlagswasserbewirtschaftung <i>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort, mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung. Bei bestehender Möglichkeit der Versickerung unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Belange wird einer Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation <u>nicht</u> zugestimmt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Planung für die Fußgänger- und Radfahrerbrücke wird eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufgestellt und mit der SGD Süd abgestimmt.</i>
<i>Es ist zu prüfen, inwieweit (siehe Seite 21 der Begründung) die Verringerung der Größe einer vorhandenen</i>	<i>Die Planung wurde dahingehend angepasst, dass kein Eingriff in die Versickerungsmulde</i>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
<i>Versickerungsmulde südlich der Paul-Egell-Straße zu Eingriffen in die bestehende Erlaubnis führt und durch Erweiterung der Mulde vor Ort ausgeglichen werden kann. Es ist zu prüfen ob hier ggf. Wasserrechte angepasst werden müssen.</i>	erfolgt.
<i>Eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung ist, unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange (s. Pkt.6 Bodenschutz, separate Stellungnahme) aufzustellen und frühzeitig mit mir abzustimmen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Eine Versickerung darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Planung für die Fußgänger- und Radfahrerbrücke wird eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufgestellt und mit der SGD Süd abgestimmt.</i>
Starkregen/Überflutungsvorsorge <i>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gilt der Grundsatz, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu zählt auch der Schutz gegen die Gefährdung von Starkregen. Im Zuge der weiteren Planung ist auch dieser Punkt zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zwischenzeitlich fortgeführte Planung sieht eine breitflächige Versickerung in den Grünflächen, bzw. den Entwässerungsmulden der B39 vor.</i>
Wege <i>Die geplanten Wege sind, wie vorgesehen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, um den Grad der Versiegelung gering zu halten. Sofern die bodenschutzrechtlichen Belange dies hier zu lassen.</i>	<i>Sofern der Untergrund eine Versickerung zulässt, soll der Hauptweg zur Brücke mit versickerungsfähigem Pflaster belegt werden. Nebenwege werden wassergebunden und damit versickerungsfähig hergestellt.</i>
Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen und Temporäre Grundwasserabsenkung <i>Zu den beiden Themenbereichen sind unsere Belange bereits in den textlichen Festsetzungen unter B: Hinweise auf Seite 3 enthalten und berücksichtigt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Bodenschutz <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach erster Einschätzung und Prüfung evtl. Altablagerungen betroffen bzw. in der Nähe. Eine Stellungnahme aus Sicht des Bodenschutzes geht Ihnen noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu.</i>	<i>Die Stellungnahme liegt mit Datum vom 17.05.2021 vor (siehe nachfolgender Punkt).</i>
Kinderspielplatz <i>Sollte beim geplanten Kinderspielplatz vorgesehen sein mit dem Medium Wasser umzugehen, sind weitere Angaben erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Fazit <i>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht ist das vorgenannte meiner Stellungnahme bei den weiteren Planungen zu beachten. Es ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufzustellen, unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Belange und rechtzeitig mit mir abzustimmen. Das o.g. dieser Stellungnahme steht unter dem Vorbe-</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

<p>Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020</p>	<p>Bewertung der Stellungnahme</p>
<p><i>halt der noch erforderlichen bodenschutzrechtlichen Bewertung; ggf. ergeben sich daraus weitere, ergänzende Prüferfordernisse oder zu überarbeitende Anmerkungen in Bezug auf das oben genannte.</i></p>	
<p><i>Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</i></p>
<p><u>Schreiben vom 17.05.2020</u> <i>Zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 035 D „Brücke am Priesterseminar“ (Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke über der B39 mit Anbindung der Brücke an die umgebenden Fuß- und Radwege etc.) habe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 20.11.2020; Az.: 34/2-38.00.03, 239-Bebpl-20 eine Stellungnahme abgegeben.</i> <i>Danach stand die Stellungnahme des Bodenschutzes in unserem Hause noch aus, diese sollte zu einem späteren Zeitpunkt separat erfolgen.</i> <i>Nunmehr habe ich die Bewertung des Bodenschutzes zu dem geplanten Bebauungsplanentwurf erhalten; das Ergebnis der Prüfung lautet wie folgt.</i> <i>Stellungnahme:</i> <i>Ausweislich des aktuellen Stands des Bodenschutzkatasters sowie unserer Unterlagen ist der nordöstliche Teilbereich des Planungsgebiets von folgenden umweltrelevanten Flächen betroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Reg.-Nr.: 318 000-000-0240/000-00: Ablagerungsstelle Speyer, Paul-Egell-Straße/B39.</i> • <i>Reg.-Nr.: 318 000-000-0004/005-00: Ehem. Lagergebäude 10, FFA-Kaserne Quartier Normand, Speyer</i> <p><i>Die Flächen sind als nicht altlastverdächtig im Bodenschutzkataster erfasst und wurden im Rahmen des KoAG-Verfahrens bearbeitet. Die Flächeneinstufung lässt aus Sicht des Bodenschutzes nicht auf nennenswerte Untergrundverunreinigungen schließen. Im Baurechtsverfahren wird empfohlen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:</i> <i>O Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:</i> <i>Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.</i> <i>O Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:</i> <i>Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austre-</i></p>	<p><i>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der Hinweis im Bebauungsplan entsprechend ergänzt wird (siehe B Altablagerungen).</i></p>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.11.2021, 20.11.2020 und 17.05.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>tende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</p> <p>O Arbeits- und Umweltschutz:</p> <p>Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.</p>	
<p>Der Bodenschutz ist in den Planungsunterlagen im Entwurfsstadium enthalten. Unter Punkt 4.7 der Begründung wird auf die o.g. registrierten umweltrelevanten Flächen hingewiesen. Die Registriernummern sind zu korrigieren und die „Standardauflagen“ noch zu ergänzen.</p>	<p>Die Begründung wird in Kapitel 4.7 entsprechend den Anregungen ergänzt.</p> <p>Die „Standardauflagen“ werden in den Hinweisen ergänzt (siehe B Altablagerungen).</p>
<p>Insofern eine gezielte Versickerung im Bereich der umweltrelevanten Flächen vorgesehen ist, ist diese nur in nachweislich unbelasteten Bereichen möglich. Hierbei sind die oSW1-Werte nach ALEX-02 maßgeblich. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist erbracht, wenn diese Werte in der zu durchsickernden Bodenpassage der geplanten Versickerungsbereiche eingehalten werden. Hierzu sind Freimessungsuntersuchungen durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das o. g. aus Sicht des Bodenschutzes ist in Ergänzung zu meiner eingangs erwähnten Stellungnahme zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.5)

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 01.12.2021 und 31.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Schreiben vom 01.12.2021</u></p> <p>Mit Schreiben vom 31.05.2021 hatten wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Planung jedoch überarbeitet und die Zugänglichkeit wurde durch zwei Treppenaufgänge ergänzt. Ferner wurde die nördlich der B 39 gelegene Versickerungsmulde überarbeitet.</p> <p>Zudem wurde nun eine externe Ausgleichsfläche festgelegt. Diese befindet sich allerdings abseits klassifizierter Straßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Wie in unserem o.g. Schreiben bereits ausdrücklich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 01.12.2021 und 31.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>mitgeteilt darf mit dem Bau der Brücke erst nach Genehmigung der Ausführungspläne und Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.</p> <p>Wir bitten daher um <u>rechtzeitige</u> Vorlage der genannten Unterlagen.</p>	<p>men. Mit Schreiben vom 08.12.2021 an die Stadt Speyer, bzw. an das mit der Ausführungsplanung beauftragt Büro Dr. Schütz Ingenieure, hat der LBM auf die Vorlage der Ausführungsplanung verzichtet.</p> <p>Der Entwurf für die vertragliche Vereinbarung liegt dem LBM bereits vor.</p>
<p>Bei Anpflanzungen, die auf Bundeseigentum vorgenommen werden sollen, hat dies in vorheriger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer zu geschehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten Schäden an der B 39 und ihren Bestandteilen durch die Realisierung der geplanten Maßnahmen entstehen, so gegen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Stadt Speyer.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Baustellenkonzept ist rechtzeitig mit unserem Hause (Herr Hutzel, Tel.: 06232/626-1122, Dieter.Hutzel@lbm-speyer.rlp.de) abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Baustellenkonzept ist bereits abgestimmt.</p>
<p>Im Bebauungsplanbereich verlaufen auch Leitungen. Ist eine Änderung dieser Leitungen erforderlich bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.</p> <p>Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Ist kein Vertrag vorhanden oder wird eine Leitung neu verlegt ist der Abschluss eines Vertrages bzw. in der Bauverbots-/ Baubeschränkungszone die Erteilung einer anbaurechtlichen Genehmigung notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung von Leitungen im Bereich der Liegenschaften des Bundes/des Landes ist nicht notwendig.</p>
<p><u>Schreiben vom 31.05.2021</u></p> <p><i>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden hatten wir mit Schreiben vom 09.11.2020 zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen.</i></p> <p><i>Nachdem in der Begründung angegeben wurde, dass die Baulast und künftige Unterhaltung der Brücke bei der Stadt Speyer verbleiben sollte, dies jedoch seitens unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Rheinland-Pfalz in Koblenz abgelehnt wurde, konnten wir dem Bebauungsplan nicht zustimmen.</i></p> <p><i>Zwischenzeitlich fanden nun sowohl eine Besprechung mit dem LBM Speyer als auch zwei Stadtratssitzungen statt.</i></p> <p><i>Im Ergebnis soll nun die Brücke von der Stadt Speyer auf eigene Kosten gebaut werden. Die Mehrkosten für die Bauwerksunterhaltung werden an den Baulastträger Bund (B 39) abgelöst.</i></p> <p><i>Rampen und Böschungen hat dabei der Baulastträger der Straße zu unterhalten, der sie unmittelbar dienen, im vorliegenden Fall die Stadt Speyer.</i></p> <p><i>Die Verkehrsunterhaltung, z.B. Reinigung und Winterdienst des Geh-/Radweges übernimmt ebenfalls die Stadt Speyer.</i></p> <p><i>Die Detailfragen bezüglich Bau, Unterhaltung und Kostenverteilung sind in einer eine Kreuzungsvereinbarung</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 01.12.2021 und 31.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>zu regeln. Diese liegt im Entwurf bereits vor.</p> <p>Es gelten dabei die Bestimmungen der §§ 12 (1), 13 (2) und (3) FStrG sowie §§ 2 und 3 FStrKrV i.V.m. den StraKR (siehe Abbildung „Zuständigkeiten bei der Unterhaltung an einem Kreuzungsbauwerk“).</p>	
<p>Für die endgültige Bearbeitung werden jedoch die Entwurfspläne des Bauwerkes benötigt, die bislang dem LBM Speyer noch nicht vorgelegt wurden.</p> <p>Für das Bauwerk wurde die ASS-Nummer 6616 580 vergeben. Diese Nummer ist ab sofort auf allen Planunterlagen aufzuführen.</p> <p>In Ergänzung bitten wir bei der weiteren technischen Bearbeitung des Entwurfes die Besonderheiten des favorisierten integralen Konstruktionsprinzips der Brücke zu beachten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die einschlägigen technischen Vorschriften wie z.B. die RE-ING (2-5 Integrale Bauwerke) und den Genehmigungsvorbehalt des LBM RP (Integrale Brücken mit einer Stützweite von >20m gelten in RP als Sonderbauweise)</p>	<p>Dem Bebauungsplan ist die Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke als Anlage beigefügt.</p>
<p>Nachdem die rechtlichen Bestimmungen eingehalten sind, kann dem Bebauungsplan Nr. 035 D, seitens des LBM Speyer zugestimmt werden.</p> <p>Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der Ausführungspläne und Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.</p> <p>Außerdem bitten wir nun um Übersendung des endgültigen Bebauungsplans Nr. 035 D sowie der Entwurfspläne des Bauwerks.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bebauungsplan ist die Entwurfsplanung der geplanten Fußgänger- und Radfahrerbrücke als Anlage beigefügt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht. Die vertragliche Vereinbarung wird abgeschlossen.</p>	

4.6)

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 02.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungsbefunde der Neuzeit (Fdst. Speyer 83-3), Gräber der Vorgeschichte, der Römerzeit und des Mittelalters (Fdst. Speyer 83-4 und 84-2), Siedlungsbefunde des Mittelalters und der Neuzeit (Fdst. Speyer 85-2 und 85-4) sowie um Siedlungsbefunde der Jungsteinzeit und der Bronzezeit (Fdst. Speyer 218).</p> <p>Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.</p> <p>Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die</p>	<p>Im Zuge der Untersuchungen zur Kampfmittelfreiheit wurde die GDKE eingebunden.</p> <p>Untersuchungen mit Grabungen vor Ort wurden am 13. Und 14.12.2021 mit Begleitung durch die GDKE durchgeführt.</p>

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie

Schreiben vom 02.11.2021

Bewertung der Stellungnahme

Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bedingungen

1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt wurde (siehe B Denkmalschutz).

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Das Bebauungsplanverfahren kann nach Abwägung über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen abgeschlossen werden.

Die weitere Beteiligung ist bereits erfolgt. Erste

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 02.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Untersuchungen haben gemeinsam mit der Landesarchäologie stattgefunden. Dabei konnte festgestellt werden, dass keine archäologischen Befunde zu erwarten sind.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist daher nicht mehr erforderlich.</p>
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten (siehe B Denkmalschutz).
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Stadt ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.
Beschlussvorschlag:	
Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.	

4.7)

Ingenieurbüro für Industrieplanungen Günter Ott, Beauftragter von TanQuid GmbH & Co. KG	
Schreiben vom 07.11.2021 und 06.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
<p>Als Beauftragte des Eigentümers und Betreibers, der TanQuid GmbH & Co.KG nehmen wir als Ingenieurbüro die Interessen bezüglich der Mineralölferrleitung Jockgrim - Speyer (ERS) wahr.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 26.10.2021 mit den Unterlagen zum Bebauungsplan „Brücke am Priesterseminar“ der Stadt Speyer mit der Bitte um Rückantwort.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zu diesem Projekt haben wir am 06. November 2020 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die in vollem Umfang bestehen bleiben soll.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die dort gemachten Angaben beziehen sich jedoch auf unsere Bestandsplanunterlagen, die im Ausführungsfall ggf. noch von unserer Bauüberwachung durch Suchschlitze und dgl. zu überprüfen sind.</p> <p>Wir erwarten deshalb im Bebauungsplan hierfür einen entsprechenden Hinweis, dass die Anforderungen für die Mineralölferrleitung insbesondere des insgesamt 6 m breiten Schutzstreifens eingehalten werden. Die textliche Einarbeitung sollte in den „Textlichen Festlegungen“ bzw. im „Erläuterungsbericht“ und der „Begründung“ erfolgen.</p> <p>Für die Mineralölferrleitung ist dies besonders wichtig, weil für den Bestand und den Betrieb der Fernleitung diese stets erreichbar sein muss. Es muss weiter sichergestellt sein, dass durch die zulässige Nutzung des Schutzstreifens die Mineralölferrleitung nicht gefährdet wird. Letzteres gilt selbstverständlich auch für die Bau-</p>	Der Anregung kann Rechnung getragen werden. Die Leitungen waren bereits unter der Bezeichnung Gas- und Erdölhauptleitung in die Planzeichnung eingetragen. Ferner wird nun ein Hinweis zu den Versorgungsleitungen (siehe B Versorgungsleitungen) sowie die Begründung (siehe 4.5) entsprechend ergänzt.

Ingenieurbüro für Industrieplanungen Günter Ott, Beauftragter von TanQuid GmbH & Co. KG	
Schreiben vom 07.11.2021 und 06.11.2020	Bewertung der Stellungnahme
phase, weshalb wir während der gesamten Bauzeit die Baustelle überwachen und ggf. Sicherungsmaßnahmen anordnen können.	
<p>Darüber hinaus gestatten Sie uns noch einige kleinere Hinweise:</p> <p>1. Im Plan „Entwurfsplanung“ ist die Mineralölferrleitung als „Ölleitung“ in der Legende vermerkt, sie ist aber im Plan nicht eingetragen.</p>	<p>In Plan 2 ist die Leitung in der Legende vermerkt allerdings nicht in den Schnitten. Die „Ölleitung“ ist in Plan 3 eingetragen, jedoch tatsächlich wegen verschiedenen sich überlagernden Schraffuren nur schwer zu lesen.</p> <p>Die Pläne sind zwar nur Anlage zum Bebauungsplan, d.h. sie haben keine Rechtskraft dienen jedoch dem besseren Verständnis.</p> <p>Da es sich jedoch um eine Planfestsetzungsersetzenden Bebauungsplan handelt werden die Pläne angepasst.</p>
<p>2. Im Plan VBP 2021 sollten in der Legende die Bezeichnungen Mineralölferrleitung und Gashochdruckleitung (statt Hauptleitung....) gewählt werden.</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Legende des Bebauungsplanes entsprechend redaktionell angepasst wird.</p> <p>Aus „Gas- /Erdölhauptleitungen unterirdisch“ wird „Mineralölferrleitung und Gashochdruckleitung unterirdisch“.</p>
<p>3. Die Anforderungen für die Mineralölferrleitung ergeben sich aus der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF), der Fernleitungsrichtlinie und den gewerberechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ansonsten bestehen unsererseits keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 06.11.2020</u></p> <p>Als Beauftragte des Eigentümers und Betreibers TanQuid GmbH & Co. KG, von der wir die o.g. Unterlagen erhielten, nehmen wir als Ingenieurbüro die Interessen für die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer wahr.</p> <p>Wie wir aus den Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs ersehen können ist die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer (ERS) der TanQuid GmbH & Co. KG von der Baumaßnahme betroffen.</p> <p>Die Mineralölferrleitung ist zusammen mit der ebenfalls dort in einem Abstand von 3 m verlaufenden Gashochdruckleitung in den Plänen lagemäßig richtig eingetragen. Beide Leitungen sind in Betrieb und stehen unter Überdruck.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Mineralölferrleitung Jockgrim-Speyer der TanQuid GmbH & Co. KG mit der Nennweite DN 400 mit den Abmessungen 406,4 x 8,8 mm und der Druckstufe PN 63 ist durch einen beiderseits der Rohrachse 3 m breiten Schutzstreifen gesichert. Oberhalb der Fernleitung befindet sich in einem Abstand von ca. 20 cm ein im Schutzrohr verlegtes Fernwirkkabel. Die Fernleitung ist mit kathodischem Korrosionsschutz und mit einer Bitumenummhüllung versehen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Sicherung des Bestandes,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes, wurde aber bereits in der Entwurfsplanung der Brücke beachtet.</p>

Schreiben vom 07.11.2021 und 06.11.2020

Bewertung der Stellungnahme

des Betriebes und der Wartung der Fernleitung. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet, keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt, keine über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Erdarbeiten durchgeführt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden, vorgenommen werden.

Alle baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung und ggf. zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen.

Die Erdüberdeckung beträgt im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen nach unseren Plänen ca. 1,2 m. Grundsätzliche Bedenken werden gegen den Brückenbau von uns nicht erhoben. Jedoch ergeben sich aus den genehmigungsrechtlichen Anforderungen an der Mineralölfenleitung Jockgrim-Speyer aus sicherheitstechnischen Gründen Maßnahmen, die für den Bau, den Bestand und den Betrieb der Fernleitung eingehalten werden müssen. Sie sind im Folgenden aufgeführt:

1. Die bereits oben erwähnten Anforderungen an den Schutzstreifen bedeuten, dass der Schutzstreifen auch frei von hinderlichen Überbauungen (Brücke) sein sollte. Im Falle eines Schadens die Mineralölfenleitung muss mit Baggern aufgegraben werden können. Der erforderliche Freiraum unter der Brücke sollte deshalb etwa 3,0 betragen.

2. Fundamente für die Brücke sollten einen Abstand von 5 m gemessen von der Leitungsmittelpunkt aufweisen, da sonst bei Aufgrabungen der Leitung im Schutzstreifen der statische Halt für die Brückenfundamente gefährdet sein könnte.

3. Die genaue Ermittlung der Lage der Fernleitung hat durch Suchschlitze zu erfolgen, die ab einer Tiefe von 0,5 m in Handschachtung ausgeführt werden sollen. Zum sicheren Erkennen der genauen Lage der Fernleitung sind im geplanten Bereich mindestens 2 Suchschlitze durchzuführen. Nach Auffinden des Fernwikkabels und der Leitung sind die genauen Lagen zu markieren und der Suchschlitz mit Sand oder steinfreiem Erdreich wieder zu verfüllen. Das überstehende Erdreich ist lagenweise zu verdichten.

4. Die Entwässerung der Brücke darf nicht in den Schutzstreifen der Mineralölfenleitung geleitet werden.

5. Die Maßnahmen im Bereich der Mineralölfenleitung sind mit dem Betreiber der Leitung bzw. uns als beauftragtes Ingenieurbüro zeitlich abzustimmen. Genaue Baupläne sind uns vorher einzureichen.

6. Der Baubeginn ist mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich werden von uns überwacht. Die ausführenden Firmen werden bei Arbeiten im Schutzstreifen von uns vor Ort eingewiesen. Unseren, die Sicherheit der Fernleitung betreffenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Die Überführung der ungeschützten Fernleitung mit Schwerlastfahrzeugen für den Baustellenbetrieb bei

Ingenieurbüro für Industrieplanungen Günter Ott, Beauftragter von TanQuid GmbH & Co. KG

Schreiben vom 07.11.2021 und 06.11.2020

Bewertung der Stellungnahme

einer Erddeckung von weniger als 1,50 m wird nicht zugelassen. Für die Überfahrt an solchen Stellen sind Last verteilende Betonplatten (wie oben beschrieben), Baggermatratzen oder Panzerstahlplatten als temporäre Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

8. Das Rammen von Spundwänden ist im Schutzstreifenbereich der Fernleitung untersagt. Im Abstand von 10 m können Rammarbeiten zugelassen werden, wenn Schädigungen der Fernleitung nicht zu befürchten sind. Diese Arbeiten erfordern unsere dauerhafte Aufsicht während der gesamten Rammarbeiten. Sofern im Bereich der Fernleitung das Rammen von Spundwänden erforderlich wird, sind diese Arbeiten unter Aufsicht eines Beauftragten des Leitungseigentümers durchzuführen und dessen Anweisungen zu befolgen.

9. Die bestehenden oberirdischen Markierungen der Fernleitung (Markierungssteine, Pfähle, Befliegungspilze) sind zu erhalten. Sofern eine temporäre Entfernung, während der Baumaßnahme unumgänglich ist, ist die Örtlichkeit entsprechend zu sichern und einzumessen, damit die Wiedererstellung am gleichen Platz erfolgen kann. Sollte der Markierungspfahl nicht mehr an ihrem vorigen Platz verbleiben können, müssen diese an einem sicheren Ort neu erstellt werden. Die Lage des neuen Standortes ist mit uns abzusprechen. Dabei ist der neue Standort einzumessen und in den Plänen festzuhalten. Bei Ende der Baumaßnahmen muss die Lage der Fernleitung im Gelände durch die neuen Markierungen unmissverständlich erkennbar sein.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zu Versorgungsleitungen sowie die Begründung werden ergänzt.

Die Legende des Bebauungsplanes wird redaktionell angepasst.

Die Anlagen zum Bebauungsplan werden hinsichtlich der Leitungen angepasst.

Weitergehende Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

4.8)

Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe Speyer

Schreiben vom 08.12.2021

Bewertung der Stellungnahme**Strom**Öffentliche Beleuchtung / Stromversorgung

Die Brückenbeleuchtung ist frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Stromleitungen vor Ort zu markieren. Eine eventuell notwendige Umverlegung von Leitungen ist ebenfalls frühzeitig abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Versorgungsleitungen erfolgt jedoch nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Ausführungsplanung.

Gas/Wasser/Fernwärme

Seitens Gas-Wasser-Fernwärmeversorgung bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwasser

Auf den bestehenden Kanal und die vorhandenen Abwasserschächte sollte im Textbereich hingewiesen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt jedoch nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen der zeitlich

Stadtwerke und Entsorgungsbetriebe Speyer	
Schreiben vom 08.12.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ihre Anfahbarkeit ist jederzeit sicherzustellen. Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Ausführungsplanung ist die genaue Lage zu vermes- sen. Die Planung ist bezüglich der Andienbarkeit mit den EBS abzustimmen. Der Kanal sollte vor Baubeginn saniert werden. Der geplante Baubeginn ist mit einem Vorlauf von mindestens einem halben Jahr den EBS mitzuteilen.</p> <p>Vor Bauausführung sind die aktuellen Sicherungs- maßnahmen der Stadtwerke Speyer GmbH einzuho- len und die Sicherung der sich im Baufeldfeld be- findlichen Leitungen abzustimmen.</p> <p><i>Ergänzende Stellungnahme vom 09.12.2021:</i> In Ergänzung zu unserer Stellungnahme - der Baube- ginn der Brücke für Anfang April 2022 ist uns bekannt, wir werden versuchen den Kanal mittels Liner zeitnah zu sichern.</p>	<p>und sachlich nachfolgenden Ausführungspla- nung.</p> <p>Auf eine Darstellung der bestehenden Abwas- serkanäle im Bebauungsplan kann demnach verzichtet werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.</p>	

4.9)

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 25.11.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 05. November 2020/PTI 21-PPB6, Annegret Kilian Az. 2020B/54 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt mit nachfolgender Änderung weiter:</p> <p>Sollte es erforderlich werden die bestehende Leitung zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vielmehr bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 05.11.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befindet sich eine TK-Linie der Telekom, die eventuell mit der Baumaßnahme kollidiert. Die Lage der Leitung können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Im Fall einer erforderlichen Umlegung der TK-Leitung würde die Telekom zur Reduzierung von Straßenbaumaßnahmen die TK-Linie bevorzugt innerhalb der gleichen Grünfläche, z. Bsp. im Bereich des geplanten Fußweges oder am südlichen Rand, verlegen.</p> <p>In diesem Fall bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zusätzlich zur Festsetzung als „öffentliche Grünfläche“ mit einem „Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn“ zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Damit wir gegebenenfalls rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Heidelberg (Ansprechpartner: Ralf Müller, Tel. 06221/55- 5135 oder E-Mail: ralf.mueller@telekom.de).</p>	<p><i>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die entsprechende Leitung informatorisch im Bebauungsplan ausgewiesen wird.</i></p> <p><i>Aufgrund der Festsetzung als öffentliche Grünfläche ist die Festsetzung einer mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche nicht erforderlich.</i></p>

- Fachbeitrag Naturschutz, Björnson Beratende Ingenieure Juli 2021 (Anlagen 3)
- Fachbeitrag Artenschutz, Björnson Beratende Ingenieure November 2020 (Anlagen 4)
- Entwurfsplan der Brücke, Dr. Schütz Ingenieure Juli 2021 (Anlagen 5_1 und 5_2)

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buerginfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.